

Gliedstaaten sind der Reichsgewalt nicht sowohl unterworfen, als an der Bildung ihres Willens beteiligt (oben § 14 S. 48).

Staatsrecht der Gegenwart (Berlin 1869) §§ 190 u. 750; v. Gerber, Deutsches Staatsrecht 238; Thüden, Verfassungsrecht 33; v. Stenz, Staatsrecht des Deutschen Reiches (§ 9) 138; Hanser, Die Verfassung des Deutschen Reiches (Nördlingen 1871) 23 ff.; Auerbach, Das Deutsche Reich u. seine Verfassung (Berlin 1871) 88 ff.; Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde v. 18. April 1871 (Nördlingen 1871) 5; Westerkamp, Über die Reichsverfassung (Hannover 1873) 31 ff.; R. v. Mohl, Deutsches Reichsstaatsrecht (Tübingen 1873) 37; Haenel, Vertragmäßige Elemente 38 ff., Deutsches Staatsr. 1 205; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches (§ 9) 1 88 ff., Kl. A. 18 ff.; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches 1 75 ff.; Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen 254, Staatsl. 749 ff.; Gierke in Schmollers J. 7 1157 ff.; Rosin, Ann.D.R. (1888) 362 ff.; Mejer, Einleitung 294; Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 278; Brin, Theorie der Staatenverbindungen 98; Triepel, Das Interregnum 97; Westerkamp, Staatenbund u. Bundesstaat 432; Braun und Weber, Hess. Verf. u. Verw.-Recht (Darmstadt 1894—95) 1 8; Bornhak, Allgemeine Staatslehre 248; La Par, État fédéral 81, deutsche Ausg. (La Par u. Posener) 140; v. Stengel, in Schmollers J. 22 1162; Rehm, Unitarismus und Föderalismus in der deutschen Reichsverfassung (Dresden 1898) 6, und besonders Allgem. Staatsl. 92 ff., 110 ff.; Anschütz, Enzyklop. 68; Loening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches 29 ff.; Otto Mayer im Arch.Öst.R. 18 337 ff. [mit starker Hervorhebung der Eigenart des Reiches als eines „monarchischen“, d. h. aus Monarchien zusammengeführten Bundesstaates]; Arndt, Staatsr. des Deutschen Reiches 41. Für einen Staatenbund wurde der Norddeutsche Bund kurz nach seiner Gründung von H. v. Treitschke, Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, in den Preuß. J. 19 723 u. 724, und Hieronymus, Die Verfassung des Norddeutschen Bundes (Leipzig 1868) 1 34 N. 1 erklärt, hauptsächlich wegen der Ähnlichkeit, welche der Bundesrat mit dem alten deutschen Bundestage aufwies (und wegen der im Bundesrat beteiligten Teilnahme der Einzelstaaten an der Bildung des Bundeswillens. Eine solche Beteiligung ist aber durch den Begriff des Bundesstaates nicht nur nicht verboten, sondern vielmehr gefordert (oben S. 49). Treitschke hat übrigens an seiner Ansicht nicht festgehalten, s. unten). Später ist die Ansicht, daß das Deutsche Reich ein Staatenbund sei, hauptsächlich von Seydel, Kommentar 8, v. Seydel-Piloly, Bayer. Staatsr. 1 72 vertreten worden. Diese Auffassung erklärt sich aus der grundsätzlichen Verwerfung des Bundesstaatsbegriffes seitens des Verfassers. Vgl. § 14 S. 48 N. 16. Ihm folgt Rehm in Ann.D.R. (1885) 67, der aber später, in den weiter oben citierten Schriften — bes. Staatsl. 92 ff. — seine Meinung von Grund aus geändert hat und jetzt den entschiedensten Gegnern der staatenbündlichen Anschauungen v. Seydels zuruzählen ist. Einige andere Schriftsteller bei Brin, Staatenverbindungen 98 N. 5. [Gegen Seydel wendet sich auch v. Jagmann, Die deutsche Reichsverfassung (1904) 42 ff., der Seydel vorwirft, er verleihe mit seiner Staatenbundtheorie das nationale Empfinden, selbst aber dieses Empfinden viel schwerer verletzt als Seydel, indem er aus der „Bundesnatur“ des Reiches den Schluß nicht (s. a. O. 30, 31), daß das Reich jederzeit „mutuo dissensu“ der Verbündeten — nämlich der deutschen Fürsten und Freien Städte — aufgelöst werden könne (vgl. auch unten § 184); eine Konsequenz, welche Seydel (Komm. z. Reichsverfass. 38) ausdrücklich abgelehnt hat. Dagegen hat O. Mayer, welcher in seiner oben angeführten Abhandlung „Republikanischer und monarchischer Bundesstaat“, Arch.Öst.R. 18 337 ff. das Reich für einen Bundesstaat erklärt, es hiermit freilich auch für vereinbar angesehen hatte, Seydel „im wesentlichen“ Recht zu geben (s. a. O. 371 N. 55), die Seydelsche Auffassung später akzeptiert; „der sogenannte (sic) Bundesstaat ist bei uns in Wirklichkeit nichts als ein zum Segen der nationalen Einheit wohl ausgebanter Staatenbund“ (Festschrift für Laband, 1908, 1 64).] Wenn H. v. Treitschke an einer anderen Stelle